

Neuer bAV –Tarifvertrag für Apothekenmitarbeiter wird ab dem 1. Januar 2012 eingeführt Folgen und Risiken für den / die Apotheker /-innen

Ab dem 1. Januar 2012 ist es wieder so weit, hier sorgt ein neuer Tarifvertrag für Freud und Leid.

Mit Einführung des bAV-Tarifvertrages für Apothekenmitarbeiter wird in der Regel jede öffentliche Apotheke verpflichtet, mit Ausnahme der Krankenhausapotheken und der Kammerbezirke Nordrhein und Sachsen, die folgenden Beiträge der betrieblichen Altersversorgung (bAV) seinen Arbeitnehmern (Apotheker, Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA), Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA) und deren auszubildende sowie Pharmazie-Ingenieure, Apothekenassistenten, -helfer und –facharbeiter) monatlich zu bezahlen.

Pflichtbeiträge:

- 27,50 € mtl. (>30 Std./Woche)
- 22,50 € mtl. (>20 Std./Woche)
- 15,00 € mtl. (>10 Std./Woche)
- 10,00 € mtl. (<10 Std./Woche)
- 10,00 € mtl. Auszubildende zu Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten

Diese Beitragszahlungsverpflichtung des Arbeitgebers kommt zum Tragen, wenn der/die Apotheker / –in (Arbeitgeber) Mitglied im Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken und der Arbeitnehmer Mitglied in der Apothekengewerkschaft (ADEXA) ist. Selbstverständlich reicht es grundsätzlich aus, wenn im Arbeitsvertrag vereinbart wurde, dass der Tarifvertrag gilt.

Gleichzeitig sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, Ihre Arbeitnehmer / -innen über Ihren Rechtsanspruch der Entgeltumwandlung (§1a BetrAVG) in eine betriebliche Altersversorgung (bAV) zu informieren. Durch Ihre Verpflichtung der Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung, haften Sie Kraft Gesetz (§ 1 BetrAVG) für die Erfüllung der Leistung.

Sollen Sie oder Ihr Mitarbeiter nicht den richtigen Durchführungsweg bzw. Versorgungsordnung vollzogen haben, werden Sie als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, für die Erfüllung der zugesagten Leistung aufzukommen. Spätestens wenn der Richter des Prozesses Sie und Ihren Juristen auf den § 1 BetrAVG verweist.

Sollte einer Ihrer Mitarbeiter / –innen zusätzlich zur o.g. arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung, seinen Rechtsanspruch der Entgeltumwandlung (4% auf die jeweilige Bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) wahrnehmen, müssen Sie als Arbeitgeber 20% des Umwandlungsbetrags (bei Sozialversicherungsersparnis) bezahlen.

Zusatzbeitrag bei Entgeltumwandlungsrechtsanspruch:

- 20% des Umwandlungsbetrags (bei SV-Ersparnis)

Selbstverständlich wird nur der Durchführungsweg der Direktversicherung (DV § 3 Nr. 63 EStG) vorgeschrieben. Sollten Sie bereits aus der Vergangenheit eine Pensionskasse (PK) führen, kann diese weitergeführt werden, allerdings nicht für die o.g. Arbeitgeberleistungen.

Gleichzeitig müssen Sie durch die Änderung des Arbeitsvertrages, bei der Umsetzung des Entgeltumwandlungsrechtsanspruches, eine besondere Entgeltumwandlungsvereinbarung benützen, da sonst die Nichtigkeit des Vertrages der betrieblichen Altersversorgung droht, aber gleichzeitig arbeitsrechtlich ein Rechtsanspruch (bAV – Tarifvertrag für Apothekenmitarbeiter) auf den Zuschuss besteht.

Nutzen Sie jetzt als Apotheker /-in (Arbeitgeber) Ihre Zeit und Möglichkeit und informieren Sie sich bei uns als zertifizierter Experte der betrieblichen Altersversorgung (bAV) über die richtige Umsetzung der vom Tarifvertrag vorgegebenen betrieblichen Altersversorgung für Ihre Mitarbeiter /-innen in Apotheken.

Die A.S. Assekuranz Service GmbH berät seit über 30 Jahren als zertifizierter Experte in der betrieblichen Altersversorgung alle Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer.

Nutzen auch Sie jetzt unser Know-How für die sichere Durchführung der betrieblichen Altersversorgung in Ihrem Unternehmen.

A.S. Assekuranz Service GmbH
Oliver Velleman
Unabhängiger Versicherungsmakler
Ludwig-Thoma-Str. 11a
82031 Grünwald
www.as-assekuranz-service.de
www.bavprofis.de



Es handelt sich hier um keine steuerliche oder juristische Beratung